

Kennzeichnungspflichtige Nährstoffe in Düngemitteln:

Bei Düngemitteln, die nicht als EG-DÜNGEMITTEL gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden, sind die Gehalte an folgenden Stoffen - in Gewichts-% bezogen auf die Frischmasse und in der nachfolgenden Reihenfolge – anzugeben (soweit beim jeweiligen Typ nicht ohnehin vorgeschrieben): - s. AVB Nr. 3.1 („AVB“ = „Vorbemerkungen für alle Düngemitteltypen“ in der Anlage 1 zur DüMV)

Stoff:	Gehalt anzugeben ab: 1)	Toleranzen:	Bemerkungen:
Stickstoff (N)	1,5 % i.d.TM	¼ des in der Kennzeichnung angegebenen Wertes	
Phosphor (P ₂ O ₅)	0,5 % i.d.TM	¼ des in der Kennzeichnung angegebenen Wertes	
Kalium (K ₂ O)	0,75 % i.d.TM	¼ des in der Kennzeichnung angegebenen Wertes	
Basisch wirksame Bestandteile, bewertet als CaO	10 % i.d.FrM	¼ des in der Kennzeichnung angegebenen Wertes –	Zusätzlich darf in Klammern angefügt sein „(Neutralisationswert)“
Magnesium (Mg)	0,2 % i.d.FrM	½ des in der Kennzeichnung angegebenen Wertes – höchstens jedoch 0,55 %	
Natrium (Na)	0,2 % i.d.FrM	¼ des in der Kennzeichnung angegebenen Wertes – höchstens jedoch 0,67%	
Schwefel (S)	0,3 % i.d.TM	¼ des in der Kennzeichnung angegebenen Wertes – höchstens jedoch 0,50%	
Kupfer (Cu)	0,01 % i.d.FrM	¼ des in der Kennzeichnung angegebenen Wertes	
Zink (Zn)	0,01 % i.d.FrM	¼ des in der Kennzeichnung angegebenen Wertes	
Wasserlösliches Bor (B)	0,01 % i.d.FrM	¼ des in der Kennzeichnung angegebenen Wertes	
Kobalt (Co)	0,001 % i.d.FrM	¼ des in der Kennzeichnung angegebenen Wertes	
Selen	5 mg Se/kg TM	¼ des in der Kennzeichnung angegebenen Wertes	In der Kennzeichnung ist auf notwendige Anwendungsgrenzen hinzuweisen.

1) wenn Gehalte anzugeben sind,

- dann müssen diese stets in Gewichtsprozenten, bezogen auf das Nettogewicht des Düngemittels, angegeben sein (s. Anlage 3 Nr. 1.2.4.),

- dann muss die Typenbezeichnung ergänzt werden durch die Angaben „mit“ sowie der Bezeichnung der betreffenden Nährstoffe oder (wegen der Übersichtlichkeit wohl besser:) ihr chemisches Symbol; bei Selen muss es lauten:

...“ auch Selen“ - AVB Nr. 4-